

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Verkehr
und digitale Infrastruktur
Sekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Prof. Dr. Dirk Rompf
Vorstand Netzplanung und Großprojekte

Tel.: 069 265-30900
Mail: dirk.rompf@deutschebahn.com

11. Oktober 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte ich die Möglichkeit wahrnehmen für die DB Netz AG anlässlich Ihrer öffentlichen Anhörung am 15. Oktober zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich Stellung zu beziehen.

Wir begrüßen ausdrücklich den vorliegenden Gesetzentwurf mit dem für den Verkehrsträger Schiene das Fachplanungsrecht geändert wird. Kapazitätsengpässe können in Folge aller im Gesetz enthaltenen Regelungen beschleunigt beseitigt und dann das Verkehrsangebot auf der Schiene auch zur Entlastung der Umwelt erweitert werden. Hervorzuheben sind im Gesetzentwurf dabei die Regelung zur Übertragung des Anhörungsverfahrens an das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) und die Stichtagsregelung zur Verkehrsprognose. Durch diese Regelungen entfallen zeitintensive Doppelprüfungen und Umplanungen.

Verbesserungsbedarf am Entwurf sehen wir insoweit, den Anwendungsbereich von zwei Regelungen zu erweitern und durch Anpassungen im Bundeshaushalt frühzeitiger mit dem vorgesehenen Personalaufbau beim EBA und beim Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) zu beginnen:

- Der vorliegende Entwurf sieht in Artikel 2 Nr. 2 vor, dass vorläufige Anordnungen „für vorbereitende Maßnahmen und Teilmaßnahmen zum Ausbau oder Neubau“ festgesetzt werden können. Diese Formulierung würde nicht zu einer Vorhabenbeschleunigung bei Ersatzbauwerken führen und steht damit nicht im Einklang mit der Systematik des Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG). Sie sollte sprachlich an den bestehenden § 18 Abs. 1 AEG angepasst werden, der die Begrifflichkeiten des Baus und der Änderung von Eisenbahnbetriebsanlagen verwendet. Mit dieser Möglichkeit einer vorläufigen Anordnung bei „Bau und Änderung“ würde dann auch die Realisierung von planfeststellungsbedürftigen Projekten im Bestandsnetz beschleunigt.

...

- Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, dass zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten das EBA auch für die Anhörungsverfahren zuständig sein wird. Ebenfalls für die kommenden Haushaltsaufstellungen ist eine Erhöhung der Stellenzahl beim BVerwG vorgesehen. Im Rahmen der laufenden Beratungen für den Bundeshaushalt 2019 könnte daher geprüft werden, ob der geplante Stellenaufwuchs beim EBA und BVerwG in Form eines zweijährigen Hochlaufs zumindest zur Hälfte jeweils bereits im kommenden Jahr erfolgen kann.
- Der Personalmehrbedarf beim BVerwG resultiert auch aus der in Art. 3 Nr. 2 im Gesetzentwurf vorgesehenen Erweiterung der Anlage 1 des AEG um weitere Neu- und Ausbauprojekte der Schienenwege mit erstinstanzlicher Zuständigkeit des BVerwG auf Basis des BVWP. Die Bundesregierung hat bereits informiert, dass verschiedene Projekte, darunter das „Programm zur Ertüchtigung des deutschen Schienennetzes für 740m lange Güterzüge“, aufgrund positiver Bewertung aus dem potenziellen Bedarf in den vordringlichen Bedarf aufsteigen. Die mit diesem Programm bewirkte Effizienzsteigerung ist ein wesentlicher Faktor für die Attraktivitätssteigerung des Schienengüterverkehrs. Dies rechtfertigt es, auch hier den Rechtsweg auf die erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG zu konzentrieren.

Gerade im Zusammenspiel mit bei der DB Netz AG laufenden Maßnahmen zur Projektbeschleunigung, wie bspw. die Bedarfsplanumsetzungsvereinbarung (BUV), Building Information Modelling (BIM) und der bei allen Großprojekten erfolgenden frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird der das Fachplanungsrecht ändernde Gesetzentwurf spürbare Beschleunigungswirkung haben. Beispielsweise erleichtert ein Planfeststellungsverfahren aus einer Hand die Anwendung von BIM auch im Genehmigungsverfahren.

Allerdings würden auch nach Inkrafttreten des Gesetzes in vielen Projekten weiterhin jene Verzögerungsrisiken bestehen bleiben, die sich weder durch eine Regelung im Fachplanungsgesetz noch durch eigene Maßnahmen der DB Netz AG entschärfen lassen.

Wir würden es daher begrüßen, wenn zusätzlich eine Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes geprüft und eine Bundeskompensationsverordnung sowie eine neue Verordnung zum Baulärm erlassen würde. Dabei können die Empfehlungen des Innovationsforums Planungsbeschleunigung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und der Wolfsburger Beschluss der Verkehrsministerkonferenz als Basis dienen.

Mit freundlichen Grüßen

